

**Vertrag
über das Deutschlandticket Schüler**

**gemäß den Regelungen des Erlasses des Landes NRW vom 2. Juni 2023
(„49,00 Euro-Ticket“)**

zwischen

Stadt Esweiler

Johannes - Rau - Platz 1

52249 Esweiler vertreten durch Frau
Dana Duikers

- nachstehend „Schulträger“ genannt -

und der

ASEAG Aachener Straßenbahn und Energieversorgungs-AG Neuköllner
Straße 1

52068 Aachen vertreten durch den
Vorstand

- nachstehend „Verkehrsunternehmen“ genannt -

und der

Aachener Verkehrsverbund GmbH Neuköllner Straße
1

52068 Aachen

vertreten durch die Geschäftsführung

- nachstehend „AVV GmbH“ genannt -

Seit dem 1. Mai 2023 gibt es das deutschlandweit in allen Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs gültige, ausschließlich im monatlich kündbaren Abonnement erhältliche Deutschlandticket. Dieses kostet derzeit 49 Euro pro Monat.

Ziel des Landes NRW ist es, möglichst vielen Schülerinnen und Schülern kurzfristig ein vergünstigtes Deutschlandticket anbieten zu können und hierdurch Mobilität und die soziale Teilhabe aller Schülerinnen und Schüler in NRW deutlich zu verbessern.

Mit dem gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vom 2. Juni 2023 "Hinweise zum Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen", wurden die Voraussetzungen zur Einführung eines landesweiten Modellansatzes für die Weiterentwicklung des Schülerverkehrs in NRW unter dem Deutschlandticket geschaffen.

§1 Allgemeine Leistungen

- (1) Mit Beginn des Schuljahres 2023/2024 räumt der Schulträger zum 1. August 2023 für alle Schülerinnen und Schüler die einen gesetzlichen Anspruch auf die Fahrkostenübernahme gemäß der Schülerfahrkostenverordnung NRW (SchfkVO) haben (sog. Anspruchsberechtigte), das Recht auf Zugang zu einem Deutschlandticket ein, welches durch den Schulträger monatlich bezuschusst wird.
- (2) Das Verkehrsunternehmen schließt zum Bezug des durch den Schulträger bezuschussten Deutschlandtickets mit den jeweiligen Schülerinnen und Schülern, die einen gesetzlichen Anspruch auf die Fahrkostenübernahme gemäß der Schülerfahrkostenverordnung NRW (SchfkVO) haben, beziehungsweise deren Erziehungsberechtigten/ gesetzlichen Vertretern separate Abonnementverträge ab.
- (3) Das Deutschlandticket berechtigt die Inhaber zur bundesweiten Nutzung der eingesetzten Verkehrsmittel im Nahverkehr. Weitergehende Einzelheiten zum Geltungsbereich des Deutschlandtickets und anderen Modalitäten ergeben sich aus den jeweils gültigen AVVTarifbestimmungen.
- (4) Die Inanspruchnahme der Beförderungsleistung begründet ein Vertragsverhältnis zwischen den einzelnen Schülerinnen und Schülern beziehungsweise deren Erziehungsberechtigten/ gesetzlichen Vertreter und dem Verkehrsunternehmen, dessen Busse und Bahnen jeweils genutzt werden. Eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen usw. sind ausschließlich mit dem betroffenen Verkehrsunternehmen abzuwickeln.

§2 Leistungen des Schulträgers

- (1) Der Schulträger leistet auf Basis dieses Vertrags einen festgelegten monatlichen Zuschuss für jene Schülerinnen und Schüler mit gesetzlichem Anspruch auf die Fahrkostenübernahme gemäß der Schülerfahrkostenverordnung NRW (SchfkVO), welche einen separaten Abonnementvertrag zum Deutschlandticket mit dem Verkehrsunternehmens abgeschlossen haben.
- (2) Für Schülerinnen und Schüler, die kein Deutschlandticket unter diesem Vertrag beziehen, muss der Schulträger keinen Zuschuss leisten.
- (3) Der im Rahmen des Vertrages monatlich vom Schulträger zu leistende Zuschuss je abgenommenem Deutschlandticket beträgt ab 01.08.2023

49,00 Euro monatlich

(einschließlich der gesetzlich jeweils geltenden Umsatzsteuer).

- (4) Eine Anpassung des Entgelts kann zum Zeitpunkt der Änderung des Fahrpreises des Deutschlandtickets per Nachtrag erfolgen.
- (5) Der unter Absatz 3 aufgeführte Zuschuss ist ab dem vorgenannten Zeitpunkt für alle Schülerinnen und Schüler mit gesetzlichem Anspruch auf die Fahrkostenübernahme für die beim Vertragspartnerunternehmen (Verkehrsunternehmen) ein Deutschlandticket ausgegeben wurde, monatlich an das Verkehrsunternehmen zu entrichten.
- (6) Der Schulträger verpflichtet sich, die Daten der anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler, die einen Antrag über den Schulträger gestellt haben, in einer vom Verkehrsunternehmen fest definierten Exceltabelle zur Verfügung zu stellen.

§3 Leistungen des Verkehrsunternehmens

- (1) Das Verkehrsunternehmen ist zentraler Ansprechpartner für den Schulträger und dessen Schülerinnen und Schüler.
- (2) Das Verkehrsunternehmen erstellt die persönlichen Fahrausweise für die Schülerinnen und Schüler und stellt diese den Schülerinnen und Schüler auf Antrag per Chipkarte zur Verfügung.
Für die Ausstellung und/oder Übersendung werden keine Kosten in Rechnung gestellt. Die Verwaltung und der Versand der Tickets kann auch über einen beauftragten Dienstleister im Auftrag des Verkehrsunternehmens erfolgen.

§4 Regelungen des Schüleranteils

Die Höhe des durch die Schülerinnen und Schüler zu leistenden Anteils ergibt sich aus der Differenz zwischen dem jeweils gültigen Fahrpreis des Deutschlandtickets und des vom Schulträger zu leistenden Zuschusses (vgl. §2 Absatz 3). Das Verkehrsunternehmen stellt den durch den Schulträger zu leistenden Anteil monatlich in Rechnung.

§5 Inkrafttreten und Dauer des Vertrages

- (1) Der Vertrag tritt am 01.08.2024 in Kraft und wird für die Dauer eines Schuljahres abgeschlossen.
- (2) Erfolgt keine Kündigung (vgl. § 6), verlängert er sich jeweils um weitere 12 Monate, längstens jedoch bis zum Ende der Laufzeit des Deutschlandtickets.

§6 Kündigung

- (1) Eine Kündigung ist durch jeden der drei Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Schuljahres möglich.
- (2) Das Verkehrsunternehmen ist zu einer außerordentlichen und fristlosen Kündigung berechtigt, wenn
 - zu einem der Zahlungstermine der dann fällige Betrag trotz Mahnung nicht oder nur teilweise innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zustellung der Mahnung geleistet wurde,
 - das Tarifprodukt durch Bund/Land vom Markt genommen wird oder nicht mehr auskömmlich subventioniert wird.
- (3) Bei einer außerordentlichen und fristlosen Kündigung entfällt die Drei-Monats-Frist gem. Abs. 1.

- (4) Mit Kündigung dieses Vertrages werden alle unter diesem Vertrag an die Schülerinnen und Schüler ausgegebenen Deutschlandtickets vom Verkehrsunternehmen elektronisch gesperrt. Die Chipkarte verbleibt bei den Schülerinnen und Schülern und kann von diesem für evtl. weitere Tarifprodukte genutzt werden.

§7 Zahlungsmodalitäten

- (1) Auf Basis der monatlich an die bezugsberechtigten Schülerinnen und Schüler des Schulträgers ausgegebenen Deutschlandtickets berechnet das Verkehrsunternehmen den monatlichen Betrag unter Anwendung von § 2 Abs. 3 und stellt diesen dem Schulträger in Rechnung.
- (2) Der monatlich vom Schulträger zu leistende Zuschuss wird auf Rechnung des Vertragspartnerunternehmens (Verkehrsunternehmen) jeweils 14 Tage nach Rechnungslegung fällig.
- (3) Die Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer auf das folgende Konto des Verkehrsunternehmens

IBAN DE19 3905 0000 1071 4862 01 zu

überweisen.

§8 Vertragsgemäße Nutzung, Prüfungsrecht

- (1) Eine Bescheinigung der Schulzugehörigkeit zur Beantragung des bezuschussten Deutschlandtickets unter diesem Vertrag ist nur für Schülerinnen und Schüler mit gesetzlichen Anspruch auf die Fahrkostenübernahme gemäß der Schülerfahrkostenverordnung NRW (SchfkVO) zulässig. Ändert sich der Status eines Schülers / einer Schülerin während der Laufzeit des Vertrags, hat der Schulträger diesen Umstand unverzüglich dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Verspätet eingegangene Meldungen des Schulträgers können erst im Folgemonat Berücksichtigung finden.
- (2) Liegen die Voraussetzungen für die Nutzung des Deutschlandtickets nicht mehr vor, z. B., weil ein Schulträger der Zahlungsverpflichtung (vgl. § 2) nicht mehr nachkommt, sind die AVV GmbH und ihre Partnerunternehmen bzw. die von ihr/ihnen beauftragten Kontrollorgane berechtigt, alle ausgegebenen Deutschlandtickets nach diesem Vertrag bei einer Kontrolle der Nutzer in einem AVV-Verkehrsmittel sofort einzuziehen (vgl. Punkt (7.3) der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW) oder zu sperren.

§9 Sonstige Bestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, eine andere, dem Vertragsziel entsprechende, rechtswirksame Regelung zu treffen.
- (2) Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der auflösenden Bedingung des Fortbestehens des Deutschlandtickets sowie einer auskömmlichen Finanzierung des Deutschlandtickets.
- (3) Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Vertragspartner ist - soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen - der Standort des Verkehrsunternehmens.

Rechtzeitig vor dem Ende des Vertrags werden die Parteien eine Fortführung des Vertrags unter den dann zu berücksichtigenden Rahmenbedingungen anstreben. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der avisierten Neuregelung der Finanzierung des Schülerverkehrs durch die Landesregierung

Für den Schulträger:

Für das
Verkehrsunternehmen:

Für die AVV GmbH:

Ort, _____

Ort, _____

Aachen, _____

Frau Dana Duikers

Aachener Straßenbahn und
Energieversorgungs-AG

Aachener Verkehrsverbund
GmbH

Stadt Eschweiler

(ASEAG)
